OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752612/2/KLi

Datum:
Linz, 11. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 4. April 2022 der I E, geb. x, StA K, vertreten durch A E, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. März 2022, GZ: BA-4-00018577-01, betreffend Abweisung des Antrages vom 6. September 2021 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. März 2022, GZ: BA-4-00018577-01, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 6. September 2021 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 gemäß § 47 iVm § 11 Abs. 2 Z 4 NAG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe am 6. September 2021 persönlich beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abteilung Aufenthaltsrecht, einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gestellt. Gegenständlichen Antrag stütze die Bf auf die mit H E A, geb. x, StA. Österreich, am x in x geschlossene Ehe. Sie habe bereits aus einer früheren Ehe eine Tochter, I Q, geb. x, StA. K, welche über einen Aufenthaltstitel als Schülerin verfüge und am 18. Jänner 2022 einen Verlängerungsantrag eingebracht habe. Dieses Verfahren sei nach wie vor anhängig.

Ihr Ehemann habe aus einer früheren Ehe zwei Kinder. Für diese Kinder sei er verpflichtet gewesen, einen monatlichen Unterhalt in der der Höhe von 340 Euro und 405 Euro zu leisten. Es sei in weiterer Folge eine Herabsetzung dieser Unterhaltsbeiträge beantragt worden. Derzeit bestünden Rückstände hinsichtlich der Unterhaltszahlungen an das Oberlandesgericht Wien in Höhe von 4.925,94 Euro sowie 6.146,32 Euro. Das Land Oberösterreich habe überdies noch eine Forderung gegenüber ihrem Ehemann in Höhe von 3.541,60, Euro aufgrund zu viel bezogener Wohnbeihilfe. Für den Unterhaltsrückstand hinsichtlich seiner zwei minderjährigen Kinder liege eine monatliche Ratenzahlung je Kind in Höhe von 50 Euro bis 28. Februar 2023 vor. Der monatliche Unterhalt für mj. O betrage nunmehr 272 Euro. Das zweite Kind, mj. M, sei seit dem 22. November 2021 mit Hauptwohnsitz beim Ehemann der Bf gemeldet.

Für die monatlichen Mietkosten inkl. Betriebskosten würden derzeit Kosten in Höhe von 658,64 Euro anfallen. Die aktuelle Vorschreibung bzgl. der Heizung sowie des Warmwassers betrage 88,07 Euro und die aktuelle Stromvorschreibung betrage 45 Euro. Ihr Ehemann zahle für einen Kredit bei der S B monatlich 333,52 Euro zurück.

Aus den im Zuge der Stellungnahme vorgelegten Dokumenten gehe hervor, dass der Ehemann derzeit bei dem Unternehmen „X KG“ angestellt sei. Laut dem vorliegenden Dienstvertrag beziehe er ein monatliches Gehalt von 2.000 Euro (brutto) und es sei eine bis 31. März garantierte Provision in Höhe von 600 Euro vereinbart worden. Im November 2021 habe er ein Nettogehalt in Höhe von

2.741,59 Euro (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld), im Dezember 2021 in Höhe von 1.839,21 Euro und im Jänner 2022 in Höhe von 2.014,68 Euro bezogen. Im Jänner 2022 sei eine Einmalprämie in Höhe von 367,97 Euro (netto) ausbezahlt worden.

Die Bf habe ein als „Bestätigung“ bezeichnetes Schriftstück des Unternehmens „Q GmbH“ vom 27. Oktober 2021 vorgelegt, welches lediglich die Unterschrift des Geschäftsführers enthalte. Das von der Bf nicht unterzeichnete Schriftstück weise folgenden Inhalt auf:
„Wir bestätigten hiermit, dass Frau / E I geb. x, wohnhaft in x, x, Sofort nach Positivem der Aufenthaltsbewilligung bei uns als Ang. Home-Office mit monatliche Bruttogehalt € 1.650,00 mit 38.50 pro Woche und 25 Urlaubstage pro Jahr beschäftigt wird. Mit bestem Dank für die Positive Erledigung"

Mit Verständigung vom Ergebnis von der Beweisaufnahme vom 25. Jänner 2022, zugestellt durch die Österreichische Botschaft in X, sei die Bf darüber informiert worden, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag abzuweisen. Der Bf sei die Möglichkeit gegeben worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung eine Stellungnahme einzubringen.

In weiterer Folge habe ihr Ehemann um einen Termin für eine mündliche Stellungnahme ersucht. Er habe einen Termin zur Stellungnahme am 4. Februar 2022 wahrgenommen und auch eine Vollmacht vorgelegt. Bei diesem Termin habe er umfassende Dokumente vorgelegt. Eine Vereinbarung hinsichtlich der Rückzahlung der zu viel bezogenen Wohnbeihilfe sei der Behörde bis dato nicht vorgelegt worden.

Nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht Nachfolgendes aus:

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG dürfe der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Gemäß § 11 Abs. 5 NAG führe der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde Einkünfte habe, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) entsprechen würden. Der Richtsatz für ein Ehepaar betrage für das Jahr 2022 gemäß § 293 AVG 1.625,71 Euro.

Der Ehemann sei derzeit bei dem Unternehmen „X KG“ angestellt. Laut dem vorliegenden Dienstvertrag beziehe er ein monatliches Gehalt in Höhe von 2.000 Euro (brutto) und es sei eine bis 31. März garantierte Provision in Höhe von 600 Euro vereinbart. Im November 2021 habe er ein Nettogehalt in Höhe von 2.741,59 Euro (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld), im Dezember 2021 in Höhe

von 1.839,21 Euro und im Jänner 2022 in Höhe von 2.014,68 Euro bezogen. Überdies sei im Jänner 2022 eine Einmalprämie in Höhe von 367,97 Euro (netto) ausbezahlt worden.

Für die monatlichen Mietkosten inkl. Betriebskosten würden derzeit Kosten in Höhe von 658,64 Euro anfallen. Die aktuelle Vorschreibung bzgl. der Heizung sowie des Warmwassers betrage 88,07 Euro und die aktuelle Stromvorschreibung betrage 45 Euro. Der Ehemann zahle für einen Kredit bei der S B monatlich 333,52 Euro zurück. Für den Unterhaltsrückstand hinsichtlich seiner zwei minderjährigen Kinder liege eine monatliche Ratenzahlung je Kind in Höhe von 50 Euro bis 28. Februar 2023 vor. Der monatliche Unterhalt für mj. O betrage derzeit 272 Euro. Das Land Oberösterreich habe überdies noch eine Forderung gegenüber dem Ehemann in Höhe von 3.541,60 Euro, aufgrund zu viel bezogener Wohnbeihilfe.

Die Bf habe ein als „Bestätigung“ bezeichnetes Schriftstück des Unternehmens „Q GmbH“ vom 27. Oktober 2021 vorgelegt, welches lediglich die Unterschrift des Geschäftsführers enthalte. Das von der Bf nicht unterzeichnete Schriftstück weise folgenden Inhalt auf:
„Wir bestätigten hiermit, dass Frau / E I geb. x, wohnhaft in x, x, Sofort nach Positivem der Aufenthaltsbewilligung bei uns als Ang. Home-Office mit monatliche Bruttogehalt € 1.650,00 mit 38.50 pro Woche und 25 Urlaubstage pro Jahr beschäftigt wird. Mit bestem Dank für die Positive Erledigung"

Hinsichtlich dieses Schriftstückes der „Q GmbH“ sei auszuführen, dass bei der Prüfung, ob ausreichende Unterhaltsmittel zur Verfügung stehen, die Behörde eine Prognose über die Erzielbarkeit ausreichender Mittel zu treffen habe. Es müsse eine hinreichend konkrete Absicht bestehen, dass im Fall der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels eine konkretisierte Erwerbstätigkeit aufgenommen und damit das notwendige Ausmaß an Einkommen erwirtschaftet werden könne. Die vorgelegte „Bestätigung“ könne im Rahmen der Prognose über die Erzielbarkeit ausreichender Mittel nicht die Annahme von ausreichenden Unterhaltsmitteln rechtfertigen. Der vorliegenden „Bestätigung“ sei nicht zu entnehmen, ob das Arbeitsverhältnis auf unbefristete Zeit oder nur für ein paar Monate abgeschlossen werden solle. Es handle sich hierbei um ein Schriftstück, welches keinerlei Verbindlichkeit aufweise, sodass die Behörde aufgrund dieses Schreibens nicht davon ausgehen könne, dass diese Erwerbstätigkeit tatsächlich auch aufgenommen und längerfristig ausgeübt werde. Dieses Schreiben könne jedenfalls nicht als Dienstvorvertrag gewertet werden. Auf der einen Seite sei in diesem Schreiben keinerlei Bindung des Arbeitgebers zu erkennen, die Bf tatsächlich einzustellen, es finde sich auch keine Bestimmung ob das Dienstverhältnis längerfristig sei und überdies handle es sich um eine einseitige Mitteilung und es finde sich auch keinerlei Unterschrift der Bf auf diesem Schreiben. Aus diesem Grund könne jedenfalls kein gültiger Dienstvorvertrag, welcher von der Behörde anerkannt werden könne, angenommen werden.

Unter Zugrundelegung des monatlichen Einkommens des Ehemannes auf der einen Seite und der monatlichen Fixkosten auf der anderen Seite, ergebe sich bereits ohne Berücksichtigung des Rückstandes beim Land Oberösterreich ein monatlicher Fehlbetrag in Höhe von 395,27 Euro. Somit gelte der Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt als nicht erbracht und die Bf erfülle das gesetzliche Erfordernis eines ausreichenden Lebensunterhalts nach § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG nicht.

Aus den dargelegten Gründen sei spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag der Bf abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 4. April 2022, mit der die Bf Änderungen beim Einkommen ihres Ehemannes geltend macht. Die Provision sei von 600 Euro auf 780 Euro erhöht worden. Der Familienbonus betrage 187,50 Euro und werde ab April auch für M ausbezahlt. Die Familienbeihilfe betrage für zwei Kinder 283 Euro. Die Stromrechnung sei von 45 Euro auf 30 Euro herabgesetzt worden. Die Alimente für M würden 270 Euro betragen.

Der Ehemann werde die Bf zurzeit abmelden; somit habe er ein Recht auf Wohnbeihilfe von ca. 280 Euro. Er habe vor, eine Vereinbarung mit der Landesregierung zu schließen, um den Rückstand der zu viel bezogenen Wohnbeihilfe zu bezahlen und werde das Geld von der Wohnbeihilfe für die Bezahlung des Rückstandes verwenden. Dies werde hoffentlich ausreichen, um die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19. April 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den Akt der belangten Behörde. Da sich der relevante Sachverhalt nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, aus der Beschwerde sowie den damit vorgelegten Unterlagen ergibt und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf ist am x geboren und Staatsangehörige von K. Die Bf ist seit x mit A E, geb. x, StA Österreich verheiratet.

II.2. Am 6. September 2021 hat die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 NAG gestellt. Außerdem hat sie ihrem Ehemann eine Vollmacht erteilt. sie in dem anhängigen Verfahren zu vertreten.

II.3. Der Ehemann der Bf ist bei der „X KG“ angestellt.

Entsprechend dem Auszahlungsbeleg für März 2022 verdient der Bf monatlich inklusive Provision und Kinderbonus netto 2.460 Euro, durchschnittlich daher 2.870 Euro (2.460 x14 /12).

Der Ehemann gab an, einen Kinderbonus in der Höhe von 187,50 zu erhalten. Die Provision hat sich nach seinen Angaben von 600 Euro auf 780 Euro erhöht.

II.4. Der Ehemann der Bf ist sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder aus einer vorangegangenen Ehe.

Der monatliche Unterhalt für mj. O H E, geb. x, betrug bislang 340 Euro und wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt vom 17. August 2021, GZ: 6 Pu 171/20s-97, mit 272 Euro neu festgesetzt.

Der monatliche Unterhalt für mj. M H E, geb. x, betrug bislang 346 Euro und wurde ebenfalls mit Beschluss des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt vom 17. August 2021, GZ: 6 Pu 171/20s-97, mit 272 Euro neu festgesetzt. Mittlerweile lebt sie mit dem Kindevater in Haushaltsgemeinschaft, sodass dieser keinen Geldunterhalt mehr schuldet, sondern Naturalunterhat leistet.

Außerdem bestehen hinsichtlich beider Kinder Unterhaltsrückstände beim Oberlandesgericht Wien in der Höhe von 4.925,94 Euro bzw. 6.146,32 Euro. Der Kindesvater bezahlt monatliche Raten in Höhe von jeweils 50 Euro zur Tilgung der Unterhaltsrückstände.

II.5. Der Ehemann der Bf hat außerdem Kreditschulden bei der S B und bezahlt monatliche Raten in Höhe von 333,52 Euro.

II.6. Der Ehemann der Bf hat in der Vergangenheit Wohnbeihilfe in Höhe von 3.541,60 Euro zu Unrecht bezogen. Eine konkrete Rückzahlungsvereinbarung wurde noch nicht abgeschlossen.

Der Ehemann gedenkt, die Bf vorerst abzumelden, sodass er wieder Anspruch auf Wohnbeihilfe habe und mit dieser den Rückstand abzudecken. Eine konkrete Vereinbarung zu diesem Vorhaben liegt aber nicht vor. Außerdem ist fraglich, ob der Ehemann bei neuerlicher Wohnsitzanmeldung der Bf diesen Anspruch nicht

wieder verlieren würde. Aus diesem Vorhaben ist daher im Hinblick auf ausreichende Unterhaltsmittel nichts gewonnen.

II.7. Die Bf hat ein Schreiben der „Q GmbH“ vom 27. Oktober 2021 vorgelegt, wonach sie bei diesem Unternehmen sofort nach positiver Erledigung der Aufenthaltsbewilligung als Angestellte im Homeoffice mit monatlich 1.650 Euro brutto, mit 38,5 Stunden und 25 Urlaubstagen pro Jahr beschäftigt werde. Dieses Schreiben wurde zwar vom Geschäftsführer des Unternehmens, aber nicht von der Bf unterschrieben. Dem Schreiben lässt sich nicht entnehmen für wie lange sich der Arbeitgeber an sein Angebot gebunden erachtet.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

III.2. Auch die Feststellungen zum anhängigen Verfahren gehen aus dem Akteninhalt hervor.

III.3. Das Einkommen des Ehemannes der Bf ergibt sich aus dem mit der Beschwerde vorgelegten Auszahlungsbeleg für den Zeitraum März 2022. Darin scheinen auch ein Kinderbonus von 187,50 Euro und eine Provision von 600 Euro auf.

Der Familienbonus von 187,50 Euro scheint entgegen dem Beschwerdevorbringen nur einmal auf und kann daher auch nur in diesem Umfang berücksichtigt werden.

Zwar hat der Ehemann auch vorgebracht, die Provision habe sich auf 780 Euro erhöht, dazu gibt es aber keinen Auszahlungsbeleg. In einer Bestätigung des Arbeitgebers wird diese Provisionserhöhung zwar bescheinigt; wie aber rechnerisch noch dazustellen sein wird, vermag diese Provisionserhöhung das Einkommen des Ehemannes nicht so weit zu erhöhen, dass von ausreichenden Unterhaltsmitteln ausgegangen werden könnte.

III.4. Die Sorgepflichten des Ehemannes der Bf ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt. Auch die Festsetzung des Kindesunterhaltes mit jeweils 272 Euro ergibt sich unstrittig aus dem Beschluss des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt vom 17. August 2021, GZ: 6 Pu 171/20s-97. Insofern ergibt sich aber auch, dass der Ehemann nur für O H E, der mit ihm nicht in Haushaltsgemeinschaft lebt, zum Geldunterhalt verpflichtet ist. Für die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebende M H E erbringt er dementgegen Naturalunterhalt.

Auch die Unterhaltsrückstände und die Rückzahlung von Raten zu je 50 Euro im Monat ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt.

III.5. Die Schuldentilgung des Ehemannes der Bf für einen Kredit ergibt sich ebenfalls aus dem Akteninhalt.

III.6. Die Feststellungen zum Bezug der Wohnbeihilfe des Ehemannes ergeben sich einerseits ebenfalls unstrittig aus dem Akteninhalt, andererseits aus dem Vorbringen in der Beschwerde.

III.7. Die Feststellungen zu einer Beschäftigung und damit zu einem Einkommen der Bf sind ebenfalls aus dem Akteninhalt zu ersehen und werden von der Bf weder bestritten noch konkretisiert. Ein gesichertes eigenes Einkommen der Bf bzw. die Höhe desselben lassen sich daher nicht feststellen.

Somit kann lediglich der Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem Ehemann festgestellt werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 234/2021, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1.1. § 2 normiert folgende Definitionen der dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zugrunde liegenden Begriffsbestimmungen:

„§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

[…]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[…]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

[…]

15. Haftungserklärung: die von einem österreichischen Notar oder einem inländischen Gericht beglaubigte Erklärung Dritter mit mindestens fünfjähriger Gültigkeitsdauer, dass sie für die Erfordernisse einer Unterkunft und entsprechender Unterhaltsmittel aufkommen und für den Ersatz jener Kosten haften, die einer Gebietskörperschaft bei der Durchsetzung einer Rückkehrentscheidung, eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung, der Vollziehung der Schubhaft oder als Aufwendung für den Einsatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, umsetzt, entstehen, und die Leistungsfähigkeit des Dritten zum Tragen der Kosten zum Zeitpunkt der Erklärung nachgewiesen wird;

[...]

(2) Niederlassung ist der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck

1. der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht;
2. der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder
3. der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit.

(3) Der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 12) gilt nicht als Niederlassung im Sinne des Abs. 2.“

IV.1.2. § 11 NAG regelt die allgemeinen Bestimmungen:

„§ 11. Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch

regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.“

IV.1.3. § 20 NAG regelt die Dauer von Aufenthaltstitel wie folgt:

„§ 20. Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln
(1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.
[...]“

IV.1.4. § 47 NAG normiert für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ Folgendes:

„Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“
§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder

3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
   a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
   b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
   c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

(4) Angehörigen von Zusammenführenden, die eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ besitzen (Abs. 3), kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist,
2. wegen des Mangels an einem Quotenplatz zurückzuweisen ist, oder
3. wegen zwingender Erteilungshindernisse gemäß § 11 Abs. 1 abzuweisen ist.

Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung im Fall des § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne Weiteres einzustellen.“

IV.2. Aus dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.2.1. § 123 ASVG regelt für Kinder folgende Anspruchsberechtigung:

„§ 123. (1) Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht für Angehörige,

1. wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.

(2) Als Angehörige gelten:

1. der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin;
2. die Kinder und die Wahlkinder;

(Anm.: Z 3 und 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 86/2013)

5. die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben;

6. die Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich verpflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Pflegschaftsgerichtes in Obsorge eines Dritten befindet.

(3) Stiefkinder einer Person sind die nicht von ihr abstammenden leiblichen Kinder ihrer Ehegattin/ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin/ihres eingetragenen Partners, und zwar auch dann, wenn der andere leibliche Elternteil des Kindes noch lebt. Die Stiefkindschaft besteht nach Auflösung oder Nichtigerklärung der sie begründenden Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft weiter.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn für sie
   a) entweder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird oder
   b) zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, sie jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992 betreiben;
2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z 1 genannten Zeitraumes
   a) infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind oder
   b) erwerbslos sind;
3. an einem Programm der Europäischen Union zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten im Rahmen der Altersgrenzen des Abs. 4 Z 1 auch dann als Angehörige, wenn sie sich im Ausland in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden; dies gilt auch bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Inland."

IV.2.2. § 292 ASVG sieht für eine Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung vor:

„§ 292. [...]

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von

216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.

(Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 304,45 €
gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €

Anm. 2: für 2020: 232,49 €
für 2021: 240,16 €
für 2022: 245,20 €

Anm. 3: für 2020: 62,00 €
für 2021: 64,00 €
für 2022: 65,00 €)“

IV.2.3. § 293 ASVG setzt nachfolgende, jährlich angepasste, Ausgleichszulagenrichtsätze fest:

„§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben .....1 120,00 € (Anm. 1, 1a, 1b),
bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen ..... . 882,78 € (Anm. 2),
(Anm.: sublit. cc aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. I Nr 84/2019)
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 ....747,00 € (Anm. 2),
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ....274,76 € (Anm. 3),
falls beide Elternteile verstorben sind ....412,54 € (Anm. 4),
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ....488,24 € (Anm. 5),
falls beide Elternteile verstorben sind ....747,00 € (Anm. 2).

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € (Anm. 6) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu

der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.

(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.

(5) Aufgehoben.

(Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 1 472,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 1 578,36 €
gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 1 625,71 €

Anm. 1a: Art. 1 Z 2 der Novelle BGBl. I Nr. 98/2019 lautet: „In § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird der Ausdruck „1 398,97 €“ durch den Ausdruck „1 472,00 €“ ersetzt.“. Da die Beträge jährlich durch Kundmachung angepasst wurden, konnte die Anweisung nicht durchgeführt werden.

Anm. 1b: § 727 Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 21/2020 lautet: „Der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019 ist abweichend von § 293 Abs. 2 für das Kalenderjahr 2020 (rückwirkend) mit dem Faktor 1,036 zu vervielfachen.“

Anm. 2: für 2020: 966,65 €
für 2021: 1 000,48 €
für 2022: 1 030,49 €

Anm. 3: für 2020: 355,54 €
für 2021: 367,98 €
für 2022: 379,02 €

Anm. 4: für 2020: 533,85 €
für 2021: 552,53 €
für 2022: 569,11 €

Anm. 5: für 2020: 631,80 €
für 2021: 653,91 €
für 2022: 673,53 €

Anm. 6: für 2020: 149,15 €
für 2021: 154,37 €
für 2022: 159,00 €)“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 47 Abs. 1 NAG sind Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben. Gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

V.2. Der Ehemann der Bf ist österreichischer Staatsbürger, die Bf ist Staatsangehörige von K. Der Ehemann ist damit „Zusammenführender“, iSd § 47 Abs. 1 NAG, da er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und in x, x, dauerhaft eine Wohnung bezogen hat. Die Bf hat die Staatsbürgerschaft von K und gilt damit als Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG.

§ 47 Abs. 2 NAG knüpft die Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ an das Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Teils des NAG an. Wesentlich sind diesbezüglich insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG.

V.3. Die Bf und ihr Ehemann sind verheiratetet. Sie sind insofern Familienangehörige gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG. Die Eheschließung stützt sich auf die vorgelegte Heiratsurkunde.

V.4. § 11 NAG regelt die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel und ist eine zentrale Bestimmung für die Voraussetzungen für dessen Erteilung. Diese Voraussetzungen des Abs. 1 und Abs. 2 müssen für die Ersterteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt werden. Wenn es aufgrund von Art. 8 EMRK geboten ist, kann trotz Nichterfüllung von bestimmten, genau bezeichneten Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel dennoch erteilt werden. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 1].

V.5. Gemäß § 11 Abs. 1 NAG dürfen einem Fremden Aufenthaltstitel nicht erteilt werden, wenn (1.) gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht; (2.) gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht; (3.) gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist; (4.) eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt; (5.) eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

(6.) er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde. Im Hinblick auf einen Aufenthaltstitel für die Bf liegen Versagungsgründe nach § 11 Abs. 1 NAG nicht vor. Dieser Umstand ist unstrittig.

V.6. § 11 Abs. 2 NAG regelt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um einen Aufenthaltstitel erteilen zu können.

V.6.1. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 NAG darf ein Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet.

In diesem Fall darf die Behörde keinen Aufenthaltstitel erteilen. Für das Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist es nicht erforderlich, dass eine strafrechtliche Verurteilung des Fehlverhaltens vorliegt. Die Behörde muss vielmehr die Art und Schwere des Fehlverhaltens beurteilen (VwGH 19.02.2014, 2011/22/0009). Auch Anzeigen an Behörden können grundsätzlich geeignet sein, eine solche Gefährdung zu begründen (VwGH 03.04.2009, 2008/22/0711). Die Frage der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit muss fallbezogen in Form einer Prognose ausgehend vom Gesamtverhalten für jede Person eigenständig geprüft werden. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 18].

Im Fall der Bf sind keine strafrechtlichen Verurteilungen aktenkundig. Vielmehr ist der Bf unbescholten. Die erste Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 1 NAG ist somit erfüllt.

V.6.2. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 NAG hat der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachzuweisen, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 20].

Der Ehegatte der Bf ist nach dem im Akt befindlichen Mietvertrag mit der „W GmbH“ Mieter einer Wohnung im Ausmaß von 70,22 m^2. Die monatliche Miete beträgt 658,64 Euro. Die Kosten für die Heizung betragen monatlich 88,07 Euro und die Stromkosten monatlich 30 Euro. Eine solche Wohnung ist für zwei bzw. auch drei Personen durchaus angemessen. Die Bf würde bei ihrem Ehemann, der für die Wohnung aufkommt, wohnen. Insofern ist auch die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllt.

V.6.3. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 NAG darf der Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist. Im Bereich des – soweit hier vorliegenden – Familiennachzugs kann fraglich sein, ob vor Eintritt einer Mitversicherung noch ein

anderer Krankenversicherungsschutz nötig ist. Gemäß § 123 Abs. 1 ASVG tritt eine Mitversicherung mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ein. Spätestens mit Erteilung des Aufenthaltstitels liegt der gewöhnliche Aufenthalt im Inland und somit gegebenenfalls eine Mitversicherung vor [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 21]. Auch im Falle der Bf ist ein ausreichender Krankenversicherungsschutz gegeben. Dieser Umstand ist ebenfalls unstrittig.

V.6.4. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. In § 11 Abs. 5 NAG wird diese Vorgabe präzisiert. Demnach müssen mehrere Voraussetzungen kumulativ zutreffen. Der Fremde muss über feste und regelmäßige Einkünfte verfügen, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen oder Gebietskörperschaften ermöglichen, diese müssen in Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze gemäß § 293 ASVG vorliegen, wobei regelmäßige Belastungen grundsätzlich hinzugezählt werden, aber einmalig bis zum Betrag der „vollen freien Station“ gemäß § 293 Abs. 3 zweiter Satz ASVG unberücksichtigt bleiben. Zudem sind bei Erstanträgen soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage. Wenn es aufgrund Art. 8 EMRK geboten ist, kann trotz Nichterfüllung der Voraussetzungen der ausreichenden Unterhaltsmittel ein Aufenthaltstitel erteilt werden [Czech/Peyrl in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 22].

Der Ehemann verfügt entsprechend der Gehaltsabrechnung von März 2022 über ein Einkommen von durchschnittlich 2.870 Euro pro Monat. Wie festgestellt, legte die Bf zwar ein Schreiben eines Dienstgebers vor, wonach sie dort eine Beschäftigung antreten könne; dieses Schreiben kann allerdings nicht als verbindliche Vereinbarung gewertet wurden, zumal es von der Bf nicht unterfertigt wurde und auch nicht ersichtlich ist, wie lange sich der Dienstgeber an sein Angebot gebunden erachtet.

Für das relevante Jahr 2022 beträgt der Richtsatz ab 1. Jänner 2022 für Ehepaare, die im gemeinsamen Haushalt leben, 1.625,71 Euro. Für ein Kind beträgt der Richtsatz 159 Euro. Nachdem auch M H E im Haushalt lebt, ist der Richtsatz für ein Ehepaar und ein Kind maßgeblich; das sind 1.784,71 Euro (1.625,71 + 159).

Zu berücksichtigen ist die monatliche Miete in Höhe von 658,64 Euro, zuzüglich der Kosten für die Heizung von 88,07 Euro monatlich und der Stromkosten von 30 Euro monatlich; insgesamt daher 746,71 Euro. Abzüglich der vollen freien Station von 309,93 Euro ergeben sich daher 436,78 Euro, die einkommensmindernd zu berücksichtigen sind. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind also die Ausgaben jedenfalls nur hinsichtlich jenen Teils beachtlich,

der die „volle freie Station“ gemäß § 292 Abs. 3 ASVG übersteigt [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG[2], § 11 Rz 25]. Damit sind 436,78 Euro zum Ausgleichszulagenrichtsatz von 1.784,71 Euro hinzuzuzählen, sodass sich eine Summe von 2.221,49 Euro ergibt.

Zu berücksichtigen sind aber auch noch weitere Rückzahlungsverpflichtungen des Ehemannes der Bf. Bei der S B hat er monatlich 333,52 Euro und für Unterhaltsrückständer monatlich 100 Euro (2x50), insgesamt daher 433,52 Euro zu bezahlen. Zur notwendigen Summe von 2.221,49 Euro kommen daher weitere 433,52 Euro dazu, sodass sich 2.655,01 Euro ergeben.

Außerdem hat der Ehemann der Bf Alimente für ein Kind in Höhe von monatlich 272 Euro zu bezahlen; dadurch betragen die monatlich notwendigen Mittel 2.927,01 Euro.

Bei dieser Berechnung ist die Rückzahlungsverpflichtung im Hinblick auf die zu viel bezogene Wohnbeihilfe, die derzeit nicht näher konkretisiert ist, noch nicht berücksichtigt.

Die erforderlichen monatlichen Unterhaltsmittel übersteigen aber die derzeit vorhandenen monatlichen Geldmittel auch ohne Berücksichtigung der Frage der Wohnbeihilfe. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den Aufenthalt der Bf zu Belastungen einer Gebietskörperschaft kommt. Somit ist im Ergebnis die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG nicht erfüllt.

V.6.5. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 5 NAG dürfen durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerechtsubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Derartige Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Z 6 und Z 7 NAG sind für den gegenständlichen Fall nicht relevant.

V.7. Nachdem die Bf somit die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG nicht erfüllt, hat die belangte Behörde den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 iVm § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG zu Recht abgewiesen.

V.8. Auch durch die mit der Beschwerde vorgelegten Dokumente erhöhen sich die Unterhaltsmittel nicht soweit, dass diese ausreichend iSs § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG wären.

V.9. Demnach war auch die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus gründet die vorliegende Entscheidung auf der ständigen und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den einzelnen allgemeinen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 NAG; insbesondere zu § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG. Auf die oben dargestellte Judikatur (zu Punkt V.) wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

VI.3. Die konkrete Berechnung der Unterhaltsmittel ist außerdem einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung des konkreten Falles liegt somit nicht vor. Fragen der Beweiswürdigung sind außerdem der Revision nicht zugänglich (VwGH 26.06.2019, Ra 2019/04/0036).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer